



*Immer mehr deutsche Staatsangehörige besitzen eine Immobilie in den USA. Es stellt sich somit für viele die Frage, ob und in welcher Höhe im Erbfall die Erben mit der Erbschaftssteuer belastet werden und welche Möglichkeiten es gibt, die anfallende Steuer zu minimieren bzw. ganz zu vermeiden. Es ist daher ratsam sich den möglichen Steuerfallen bewusst zu sein, um ihnen erfolgreich zu entgehen.*

## Die Besteuerung deutsch-amerikanischer Erbfälle:

### Das deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen

Bei grenzüberschreitenden Erbfällen können sowohl in den USA auf Bundesebene („*Federal Estate Tax*“) als auch in Deutschland Erbschaftssteuern anfallen. Zusätzlich erheben die meisten US-Staaten auch eine eigene Nachlasssteuer auf der Landesebene („*State Estate Tax*“).

*Die US - Nachlasssteuer unterscheidet sich von der Erbschaftssteuer dadurch, dass die Steuer nicht auf den Erwerb des Begünstigten erhoben wird, sondern der ungeteilte Nachlass unmittelbar belastet wird.*

Die Doppelbesteuerung wird jedoch durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern („*Doppelbesteuerungsabkommen*“) insoweit modifiziert, als die zu zahlende Steuer in einem anderen Staat auf die zu zahlende Steuer im Wohnsitzstaat angerechnet wird (s. u. III.3).

Wir möchten Ihnen deswegen einen Überblick über mögliche Steuerkonstruktionen verschaffen und die Besonderheiten eines grenzüberschreitenden Erbfall es schildern.

#### I. US – Steuerrecht

Die Vermögen von US-Staatsangehörigen, „Green Card“-Inhabern und Personen mit Wohnsitz („*residence*“) oder ständigem Aufenthalt („*permanent residence*“) in den USA werden von der US-Nachlasssteuer erfasst, mit der Folge, dass im Erbfall deren weltweite Vermögen nach dem US-Erbrecht besteuert werden. Ausländer ohne dauerhaften Wohnsitz in den USA unterliegen demgegenüber nur der beschränkten Steuerpflicht („*situs taxation*“), so dass nur Anteile an einer inländischen Gesellschaft und das Immobilienvermögen in den USA von der US-Nachlasssteuer erfasst werden (s.u. zur Modifizierung des „*situs*“ durch das deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen III.2.).

#### II. Der steuerpflichtige Nachlass

1. Der steuerpflichtige Nachlass („*taxable estate*“) ist der Brutto-Nachlass („*gross estate*“) nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten (wie Bestattungskosten und Kosten der Nachlassabwicklung), Verluste bis zur Verteilung und Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen.

Des Weiteren ist der Freibetrag für US-Staatsbürger und Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den USA zu beachten, dessen Höhe sich nach dem Sterbejahr richtet und jedes Jahr neu festgelegt wird. Die Höhe des Freibetrages für die letzten Jahre entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Sterbejahr	Betrag in \$
2011	5.000.000
2012	5.120.000
2013	5.250.000
2014	5.340.000

2. Im Fall von beschränkter Steuerpflicht können jedoch nur bestimmte Nachlassverbindlichkeiten und diese auch nur zum Teil in Abzug gebracht werden. Der Freibetrag bei Ausländern beträgt grundsätzlich \$60.000. Beachten Sie aber die Modifizierung des Freibetrages durch das Doppelbesteuerabkommen (s.u. III.4.).

### III. Deutsch – amerikanisches Doppelbesteuerungsabkommen

---

*Deutsche Staatsbürger, die z.B. eine Immobilie in den USA erben, sind auch in Deutschland erbschaftsteuerpflichtig. So kann es sein, dass die US – Immobilie eines Deutschen bei seinem Ableben mit der Nachlasssteuer nach dem amerikanischen Erbrecht belastet wird und gleichzeitig sein Erbe in Deutschland die Erbschaftssteuer zahlen muss. Die Gefahr einer Doppelbesteuerung wird jedoch durch das Doppelbesteuerungsabkommen verringert, das Sonderregeln für die Besteuerung deutsch-amerikanischer Nachlässe vorsieht.*

---

#### 1. Wohnsitz

Zunächst wird der Wohnsitz des Erblassers ermittelt. Eine natürliche Person hat im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens einen Wohnsitz in den USA, wenn sie dort ansässig oder Staatsangehöriger der USA ist; in Deutschland, wenn sie dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder aus anderen Gründen für die Zwecke der deutschen Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) als unbeschränkt steuerpflichtig gilt.

Hatte die Person in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz, so ist derjenige Wohnsitz maßgeblich, an dem die Person über eine ständige Wohnstätte verfügte. Hatte die Person in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten eine ständige Wohnstätte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem er den sog. „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ hatte. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt in dem Vertragsstaat, zu dem die deutlich engeren persönlichen (z.B. familiären Beziehungen, „Green Card“, „Residence Permit“) und wirtschaftlichen Beziehungen des Erblassers bestanden haben.

#### 2. Steuerpflichtiges Vermögen

Abweichend vom US-Steuerrecht unterliegen der beschränkten Steuerpflicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nur unbewegliches Vermögen, Vermögen einer Betriebsstätte, Vermögen einer der Ausübung einer selbständigen Arbeit dienenden festen Einrichtung, Schiffe und Luftfahrzeuge sowie Anteile an Personengesellschaften.

Andere Vermögensgegenstände, wie Forderungen gegen Banken aus einem Kreditvertrag, Anteile an einer Kapitalgesellschaft in den USA und Forderungen gegen einen amerikanischen Schuldner, können nur in Deutschland besteuert werden.

### 3. Anrechnung

Lag der Wohnsitz des Erblassers in den USA und erheben demnach die USA die Nachlasssteuer, so rechnen die USA auf die nach ihrem Recht festgesetzte Steuer einen Betrag in Höhe der in Deutschland auf dieses Vermögen gezahlten Erbschaftsteuer an. Erhebt Deutschland demgegenüber Steuern auf Grund des Wohnsitzes des Erblassers, so rechnet Deutschland auf die Steuer einen Betrag in Höhe der in den USA auf dieses Vermögen gezahlten Nachlasssteuer an.

### 4. Freibetrag

Grundsätzlich beträgt der Freibetrag, den die USA für ausländische Staatsangehörige auf die Nachlasssteuer anrechnen, \$60.000 (s.o. II.2.). Dieser Freibetrag gilt als minimaler Anrechnungsbetrag, der aber aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens durch einen höheren Betrag ersetzt werden kann. Die USA ermitteln im Erbfall, welcher Anteil des weltweiten Bruttonachlasses sich im Zeitpunkt des Todes in den USA befand. Im selben Verhältnis, wie der US-Anteil des Nachlasses zum weltweiten Nachlass steht, kann der allgemeine US-Freibetrag anteilig in Anspruch genommen werden, wenn dieser Betrag den minimalen Freibetrag von \$60.000 übersteigt. Wenn sich also z.B. ein Drittel des weltweiten Nachlasses zum Todeszeitpunkt in den USA befand, konnten im Jahr 2013 (anstatt des Minimalbetrags für ausländische Staatsangehörige von \$60.000) ein Drittel des US-Freibetrages von \$5.250.000 (s.o. Tabelle in II.1.), also \$1.750.000 angerechnet werden.

---

*Beispiel: Erblasser E, deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland, hinterlässt eine Wohnung in New York im Wert von \$1.000.000. Der Wert seines deutschen Vermögens beträgt \$2.000.000 (anderes Vermögen besaß er nicht). Es entfällt also 1/3 seines weltweiten Nachlasses auf die USA. Daher kann 1/3 des allgemeinen US-Freibetrags (s.o. II.1.) in Anspruch genommen werden.*

---

### 5. Ehegattenfreibetrag

Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht auch einige Erleichterungen für den überlebenden Ehegatten vor. So wurden 1998 im Wege des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen Freibeträge für den überlebenden Ehegatten mit deutscher Staatsbürgerschaft (ohne US-Staatsbürgerschaft) eingeführt. Im Abkommen, das im Jahr 1986 in Kraft getreten ist, waren von Anfang an Sonderregelungen für die Ehegattenbesteuerung vorgesehen (Art. 10 Abs. 4). Die USA sind jedoch nach der sog. TAMRA-Gesetzgebung im Jahr 1988 dazu übergegangen, nach ihrem innerstaatlichen Recht nur noch die Erwerbe von Ehepartnern mit US-Staatsangehörigkeit steuerfrei zu belassen. Im Ergänzungsprotokoll vom Jahr 1998, das am 14. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, ist nunmehr eine Regelung vorgesehen, nach der den Ehegatten von US-Erblassern mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit ein begrenzter Nachlassfreibetrag eingeräumt wird. Nach ähnlichem Muster soll auch für beschränkt Steuerpflichtige ein begrenzter Nachlassfreibetrag gelten.

## IV. Möglichkeiten, die Steuerpflicht zu reduzieren

Es gibt bestimmte rechtliche Konstellationen, mit deren Hilfe die Steuerlast vermindert werden kann. Im Folgenden werden einige typische rechtliche Instrumente der Steuerminimierung aufgeführt. Welche Lösung im Einzelfall die optimale wäre, bedarf jedoch einer genauen Prüfung unter der Bezugnahme der Umstände des konkreten Falles.

## 1. Lebensversicherung

Ausländer können eine befristete Lebensversicherung („*term life insurance*“) in den USA mit dem Ziel abschließen, dass im Todesfall der vom Versicherungsunternehmen auszuzahlende Versicherungsbetrag für die Begleichung der möglicherweise angefallenen Nachlasssteuer verwertet wird. Bei einer Erhöhung der Lebenserwartung wird die Versicherungsprämie gesenkt, mit der Folge, dass der Versicherte im Todesfall eine sichere Steuerdeckung für geringe Kosten hat.

## 2. Hypothek

Eine weitere Möglichkeit, die Steuerlast zu reduzieren, ist die Reduzierung des Wertes der Immobilie selbst. So kann sie mit einer unkündbaren bzw. unwiderruflichen Hypothek ohne persönliche Haftung („*non-recourse mortgage*“) belastet werden, was zwingend zum Wertverlust der Immobilie führt. Zu beachten ist jedoch, dass die Hypothekenbestellung für einen Ausländer in den USA mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

## 3. Anteile an einer ausländischen Gesellschaft

Für diejenigen ausländischen Staatsbürger, die eine Immobilie in den USA noch nicht erworben haben, dies aber in Erwägung ziehen, eröffnet sich die Möglichkeit, zunächst eine ausländische Kapitalgesellschaft zu gründen bzw. Anteile an einer solchen zu erwerben. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang „Steuerparadiese“ wie z.B. British Virgin Islands, Cayman Islands und Bahamas, deren Rechtssysteme keine Steuer auf die Geschäfte („*transactions*“) der Kapitalgesellschaften vorsehen. Der Erwerb der Immobilie erfolgt dann durch diese Kapitalgesellschaft. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass die Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft von der US-Nachlasssteuer nicht erfasst sind, so dass beim Tod des Erblassers und des Anteilinhabers die Immobilie bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleibt.

---

*Während die Gründung einer ausländischen Gesellschaft nicht in jeder Situation sinnvoll ist, kann dies der richtige Weg für Ausländer sein, die eine Immobilie in den USA erwerben möchten und für die der Freibetrag der US-Nachlasssteuer nicht ausreicht.*

---

## V. Fazit

Das deutsch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen erleichtert die Steuerlast in grenzüberschreitenden Erbfällen erheblich. Viel hängt jedoch davon ab, ob die vielen sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Steuerreduzierung durch die geeigneten rechtlichen Konstruktionen auch ausgeschöpft werden. Es ist daher dringend zu empfehlen, die erbschaftssteuerrechtlichen Konsequenzen schon vor einer Investition in den USA in die Planung und gesellschaftsrechtliche Strukturierung mit einzubeziehen.

---

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

### Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York  
Rechtsberater für U.S. Recht,  
OLG Frankfurt/ M.  
+1 212 841 0742  
sthal@phillipsnizer.com

### Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt  
Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0720  
fvoneyb@phillipsnizer.com

### Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York  
+1 212 841 0552  
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Rita Powolot** (Referendarin)

### Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

### Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.